Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Bukow für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.01.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	799.600	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	789.500	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	10.100	EUR

2. im Finanzhaushalt

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlung von	726.000	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von	634.500	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	91.500	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	219.000	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	269.000	EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 50.000	EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	320	v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420	v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	350	v. H.

§ 6 Amtsumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,9871 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die sonstigen laufenden Aufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Minderauszahlungen bei den Ansätzen für Auszahlungen in den Positionen „Sach- und Dienstleistungen", „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen" und „sonstige laufende Auszahlungen" des jeweiligen Teilfinanzhaushalts können für Mehrauszahlungen bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen desselben Teilfinanzhaushalts verwendet werden.

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt auch für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch die Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Die gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechende (§ 13 Abs. 2 und 4 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 15 Abs.1 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen für die folgenden Bereiche für übertragbar erklärt:

- Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen Gebäude (Konto 5231/7231)
- Unterhaltung von Maschinen und Fahrzeugen (Konto 5235/7235)
- Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Konto 5233/7233)
- Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung (Konto 5615/7615)
- Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten (Konto (5625/7625)

Nachträgliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 36.202 EUR

2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 833.411 EUR

3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.542.694 EUR

Ort, Datum

Manfred Wodars
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom _____ bis _____

Montag bis Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 17.00 Uhr

im Amt Neubukow-Salzhaff, Fachbereich Finanzverwaltung, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

_____

Manfred Wodars
Bürgermeister

Dienstsiegel